

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft

Ausgabe 1977

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§1

Das Wasserwerk der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§2

(1) Das Wasserwerk liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer im allgemeinen oder Einschränkung im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Grundstücksanschlussleitung bezogen werden kann.

(2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände das Wasserwerk an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung des Wasserwerkes ausgeschlossen.

§3

(1) Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.

(2) In solchen Fällen kann das Wasserwerk zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen, u.dgl. einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

§4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die beim Wasserwerk erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen des Wasserwerkes und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinn der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter, u.dgl.

§6

(1) Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und dem Wasserwerk ein Bezugsverhältnis.

(2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des Wasserwerkes ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§7

(1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl des Wasserwerkes auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen des Wasserwerkes noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das Wasserwerk die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich eines Leitungsstückes von einem Meter nach der Wasserzähleranlage.

§11

(1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch das Wasserwerk der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.

(2) Die Anschlussleitung ist Eigentum des Wasserwerkes und wird von diesem auf Kosten des Abnehmers erhalten.

§12

(1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt das Wasserwerk unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

(2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserwerkes. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet das Wasserwerk weder für Schäden infolge eines

Gebrechs der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§13

Der Abnehmer hat dem Wasserwerk Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen.

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem Wasserwerk zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Wasserwerk oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§15

(1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist das Wasserwerk nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Das Wasserwerk wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten, die sich aus den durchschnittlichen Selbstkosten für die Herstellung der betreffenden Anschlussleitung entsprechend Länge, Dimension und Bodenverhältnissen und einem Netzkostenbeitrag zusammensetzt.

IV. Anlagen des Abnehmers

§18

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen ab einem Meter nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.

(3) Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägige Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit Prüfzeichen versehene Rohrleitungen, Armaturen und Geräte verwendet werden.

§19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen ist.

§20

(1) Für die Herstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses hat der Abnehmer mit der Anmeldung zum Wasserbezug durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur Pläne, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen der geplanten Anlage in zweifacher Ausfertigung unter Benützung der aufliegenden Formulare dem Wasserwerk vorzulegen. Bei Abänderungen oder Erweiterungen von Verbrauchsanlagen des Abnehmers hat dieser vor Beginn der betreffenden Arbeiten gleichfalls durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur Pläne, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen der geplanten Anlagen in zweifacher Ausfertigung unter Benützung der aufliegenden Formulare dem Wasserwerk vorzulegen.

(2) Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen. Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(3) Das Wasserwerk übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§21

(1) Nach Bewilligung der geplanten Verbrauchsanlagen des Abnehmers durch das Wasserwerk stellt dieses dem Installateur eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit der Genehmigungsklausel zurück.

(2) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

§22

(1) Änderungen an so hin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes.

(2) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

§23

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Wasserwerk überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte des Wasserwerkes.

(2) Die Herstellung der Verbindung zwischen der Anschlussleitung und den Verbrauchsanlagen des Abnehmers obliegt diesem.

§24

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder in Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch das Wasserwerk zuzulassen. Das Wasserwerk ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann das Wasserwerk bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung auszuschließen.

§25

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

(2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

(4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§26

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§27

Das Wasserwerk stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch vom Wasserwerk gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§28

(1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers in einer Nische oder in einem Schacht einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte des Wasserwerkes jederzeit ungehindert zugänglich ist.

(2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserwerk einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§29

Das Wasserwerk stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserwerk bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum des Wasserwerkes. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft.

§30

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich das Wasserwerk durch.

§31

Der Abnehmer kann beim Wasserwerk jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des Wasserwerkes, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Wasserwerk kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§32

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt das Wasserwerk einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§33

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte des Wasserwerkes vorgenommenen Ablesung dem Wasserwerk den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.
- (2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§34

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- (2) Der Abnehmer haftet gegenüber dem Wasserwerk für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem Wasserwerk Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserwerkes vorgenommen werden.
- (4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§35

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§36

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich oder jährlich Rechnung erteilt. Die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§37

- (1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft, die sich über Aufforderung mit Dienstaussweis zu legitimieren haben, festgestellt.
- (2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§38

- (1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss entweder an der Kasse der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft oder durch Überweisung auf ein Konto der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- (2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.
- (3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§39

- (1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§40

- (1) Die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe einer Vierteljahresrechnung oder die Hinterlegung einer Kautions in bar oder in einem zu Gunsten der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft verpfändeten Sparkassenbuch mit einer Einlage in selber Höhe zu verlangen.
- (2) Nach einmaliger Mahnung kann die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft diese Kautions in Anspruch nehmen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien.
- (3) Der Abnehmer hat über Verlangen die Kautions auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
- (4) Die Kautions wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu überprüfen.

§41

- (1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Grazer Stadtwerke AG berechtigt, einen Vergütungsbetrag nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, der sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird. Der nach den vorstehenden Grundsätzen zu leistende Betrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des §1336 ABBG und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- (2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§42

- (1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch das Wasserwerk. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das Wasserwerk auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- (2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die das Wasserwerk nicht zu vertreten hat und die es weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§43

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Wasserwerk binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserwerk ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber dem Wasserwerk verpflichtet.

§44

Die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft;
- b) Eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
- c) Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
- d) Nichtausführung von durch das Wasserwerk der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- f) Verweigerung geforderter Kautionszahlung;
- g) Störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen des Wasserwerkes;

h) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§45

Die Wiederaufnahme der durch die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft gemäß §44 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft entstandenen Kosten.

VIII. Schlussbestimmungen

§46

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

§47

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§48

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§49

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 1. Februar 1974 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.